

1976

Ausgegeben zu Bonn am 2. April 1976

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 76	Drittes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 7400-1	869
1. 4. 76	Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung (HeizölkennzV)	873

Drittes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vom 29. März 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„2. fremde Wirtschaftsgebiete:

alle Gebiete außerhalb des Wirtschaftsgebiets mit Ausnahme des Währungsgebiets der Mark der Deutschen Demokratischen Republik;“.

2. § 4 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Einfuhr:

das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet; als Einfuhr gilt auch das Verbringen aus einem Zollfreigebiet, Zollausschluß oder Zollverkehr in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets, wenn die Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Zollfreigebiet, den Zollausschluß oder den Zollverkehr verbracht worden waren;“.

3. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4 a bis 4 c eingefügt:

„§ 4 a

Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder sowie gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger als rechtlich selbständig; mehrere gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden gelten als ein Gebietsansässiger,
2. Handlungen, die von oder gegenüber solchen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten vorgenommen werden, als Rechtsgeschäfte, soweit solche Handlungen im Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften Rechtsgeschäfte wären.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, daß

1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 jeweils für sich als Gebietsansässige,

2. mehrere gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsansässigen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 als ein Gebietsfremder,

3. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht als Gebietsansässige oder Gebietsfremde

gelten, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

§ 4 b

Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsfremder

Rechtsverordnungen, die auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, daß

1. Beschränkungen für Rechtsgeschäfte Gebietsfremder oder zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen, die in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, daß unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsansässigen und einem Dritten für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen oder für Gebietsfremde beschränkt wäre,

2. das Handeln für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden im Sinne der Nummer 1 dem Dritten durch den Gebietsansässigen oder über eine andere bei dem Zustandekommen des Rechtsgeschäfts mitwirkende Person vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts mitzuteilen ist,

3. das dem Dritten gegenüber vorgenommene Rechtsgeschäft den Beschränkungen unterliegt, die gelten würden, wenn es ein Gebietsfremder vorgenommen hätte, sofern der Dritte die Mitteilung nach Nummer 2 erhalten oder von dem Handeln für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,

4. im Falle einer nach § 6 a angeordneten Depotpflicht ein Gebietsansässiger, der für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden einem anderen Gebietsansässigen unmittelbar oder mittelbar einen Kredit im Sinne des § 6 a Abs. 1 gewährt, dafür Sorge zu tragen hat, daß dem anderen Gebietsansässigen die Herkunft der Mittel vor Aufnahme des Kredits mitgeteilt wird,

soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen. Unterbleibt eine auf Grund des Satzes 1 Nr. 4 angeordnete Mitteilung, so werden die Verbindlichkeiten aus dem Kredit für die Depotpflicht dem Gebietsansässigen als Verbindlichkeiten gegenüber dem Gebietsfremden zugerechnet.

§ 4 c

Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsansässiger

Rechtsverordnungen, die auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können ferner vorschreiben, daß Beschränkungen für Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, daß unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsfremden und einem Dritten für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsansässigen ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden beschränkt wäre, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen."

4. In § 6 a Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Wareneinfuhr durch gebietsfremde Gemeinschaftsansässige

(1) Bei der Einfuhr von Waren stehen gebietsfremde Gemeinschaftsansässige den Gebietsansässigen gleich, sofern die Einfuhr durch Gebietsansässige ohne Genehmigung zulässig ist.

(2) Gebietsfremde Gemeinschaftsansässige im Sinne des Absatzes 1 sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt sowie juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört; Zweigniederlassungen Gebietsfremder, die nicht gebietsfremde Gemeinschaftsansässige sind, sowie Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört, gelten als gebietsfremde Gemeinschaftsansässige, wenn sie hier ihre Leitung und Buchführung haben; Betriebsstätten Gebietsfremder, die nicht gebietsfremde Gemeinschaftsansässige sind, sowie Betriebsstätten Gebietsansässiger in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört, gelten als gebietsfremde Gemeinschaftsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung, namentlich eine etwa vorhandene Buchführung, haben. Als Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt der europäische Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einschließlich Grönlands und der französischen überseeischen Departements."

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere aus ihnen erwachsende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vermögensanlagen und die Leistung oder Entgegennahme von Zahlungen, unter Angabe des Rechtsgrundes zu melden sind, wenn dies erforderlich ist, um

1. festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung, Erleichterung oder Anordnung von Beschränkungen vorliegen,
2. laufend die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland erstellen zu können,
3. die Wahrnehmung der außenwirtschaftspolitischen Interessen zu gewährleisten,
4. Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfüllen zu können oder
5. die Durchführung und Einhaltung einer auf Grund des § 6 a Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Depotpflicht zu gewährleisten.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann ferner angeordnet werden, daß der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet zu melden sind, soweit dies zur Verfolgung der in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Vermögen im Sinne des Satzes 1 ist auch die mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen. Gehört zu dem meldepflichtigen Vermögen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen, so kann angeordnet werden, daß auch der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens des Unternehmens zu melden sind, an dem die Beteiligung besteht.

(4) Art und Umfang der Meldepflichten sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in den Absätzen 2 und 3 angegebenen, jeweils verfolgten Zweck zu erreichen. Die §§ 7, 10 und 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 und des Absatzes 3 entsprechend anzuwenden.“

7. § 28 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit Waren der Ernährung und Landwirtschaft nach den §§ 5 bis 16.“

8. Die §§ 33 und 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 7 in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung Waren einführt,
2. entgegen § 13 Satz 1 dem Erwerber eine Verwendungsbeschränkung nicht mitteilt und dadurch bewirkt, daß die Ware entgegen der Beschränkung verwendet wird,
3. als Einführer oder Erwerber die Ware entgegen einer Verwendungsbeschränkung verwendet (§ 13 Satz 2) oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 30 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

1. nach den §§ 4 b, 4 c, 6, 6 a, 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, §§ 11, 14 bis 24 oder
2. nach den §§ 5, 8 Abs. 1 oder 2

in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,
2. einer nach § 26 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 44 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder eine Prüfung nicht duldet oder entgegen § 46 Abs. 1 die dort bezeichneten Sachen nicht darlegt, eine Untersuchung oder Prüfung nicht duldet, entgegen § 46 Abs. 2 eine Erklärung nicht abgibt oder entgegen § 46 Abs. 3 eine Sendung nicht gestellt oder
4. die Nachprüfung (§ 44) von Umständen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach

handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 4 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2 geahndet werden.

§ 34

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 33 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stört.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. den Erfolg fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und den Erfolg fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

9. § 43 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) An Stelle der Verwaltungsbehörde kann das Hauptzollamt einen Bußgeldbescheid erlassen, wenn das Verbringen einer Sache eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit einer auf Grund der §§ 5, 6, 7 oder 8 ergangenen Rechtsverordnung darstellt; die in diesem Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße darf den Betrag von zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen.“

10. § 46 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend für Gebietsansässige oder Gebietsfremde, die über das Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik nach einem fremden Wirtschaftsgebiet ausreisen oder aus einem fremden Wirtschaftsgebiet einreisen.“

11. Nach § 46 wird folgender § 46 a angefügt:

„§ 46 a

Kosten

(1) Die Zollbehörden können für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr Gebühren erheben und die Erstattung von Auslagen verlangen.

(2) Eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor bei

1. Abfertigungen außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten,
2. von Amts wegen veranlaßten Untersuchungen von Waren, wenn sich dabei Angaben des Beteiligten als unrichtig erweisen.

(3) Für die Bemessung der Kosten und das Verfahren bei ihrer Erhebung gelten sinngemäß die Vorschriften über Kosten, die auf Grund des § 227 der Reichsabgabenordnung erhoben werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Durchführung der Heizölkennzeichnung
(HeizölkennzV)**

Vom 1. April 1976

Auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 8 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung) vom 19. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Leichtes Heizöl im Sinne dieser Verordnung sind die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralöle (Gasöle und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle aus der Nummer 27.07 G des Zolltarifs), wenn sie nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gekennzeichnet sind oder als gekennzeichnet gelten.

(2) Kennzeichnungsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind angemeldete Mineralölherstellungsbetriebe, Steuerlager und Betriebe von Verteilern mit einem Empfangslager für unversteuertes Mineralöl, deren Inhabern die Kennzeichnung von in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntem Mineralöl nach § 6 bewilligt ist.

(3) Kennzeichnungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 8 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes genannten

1. Dosiereinrichtungen; das sind von einer Meßeinrichtung gesteuerte Pumpen oder Regeleinrichtungen, die Kennzeichnungslösung in einem bestimmten Verhältnis dem in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralöl zugeben, das die Meßeinrichtung durchfließt, mit dem erforderlichen Zubehör, Sicherheitseinrichtungen und Leitungen.
2. Rührwerke; das sind in Lagerbehälter fest eingebaute Vorrichtungen, die Kennzeichnungsstoffe oder Kennzeichnungslösung mechanisch oder durch Einblasen von Luft in dem in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralöl verwirbeln.
3. Dosiereinrichtungen und Rührwerken vergleichbare Einrichtungen; das sind Einrichtungen, die Kennzeichnungsstoffe oder Kennzeichnungslösung mengenproportional zufügen oder diese mit dem in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralöl anders als nach den Nummern 1 und 2 mischen.

(4) Kennzeichnungslösungen im Sinne dieser Verordnung sind Lösungen der in § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes aufgeführten Kennzeichnungsstoffe in Mineralölen oder anderen Lösungsmitteln, die zum Kennzeichnen von in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralölen bestimmt sind.

(5) Einfuhrer im Sinne dieser Verordnung für den Fall der regelmäßigen Kennzeichnung auf einem Schiff nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 ist, wer in das Erhebungsgebiet eingeführtes, in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl nach § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 3 oder § 33 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes anmeldet und es auf dem Schiff kennzeichnet.

§ 2

**Antrag auf Zulassung
von Kennzeichnungseinrichtungen**

(1) Die Zulassung geplanter oder vorhandener serienmäßig hergestellter Dosiereinrichtungen ist beim Bundesminister der Finanzen, anderer Kennzeichnungseinrichtungen bei dem Hauptzollamt zu beantragen, in dessen Bezirk sie benutzt werden sollen. Sollen die anderen Kennzeichnungseinrichtungen auf Schiffen benutzt werden, ist die Zulassung bei dem Hauptzollamt zu beantragen, in dessen Bezirk sie hergestellt, in ein Schiff eingebaut oder erstmalig auf einem Schiff verwendet werden. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken zu stellen. Unternehmen, die der zentralen Steueraufsicht unterliegen, können den Antrag an das für ihren Geschäftssitz zuständige Hauptzollamt richten; sie haben ihrem Antrag für jedes an der Steueraufsicht beteiligte Hauptzollamt ein Mehrstück beizufügen.

(2) Jedem der Stücke sind beizufügen:

1. Eine genaue Beschreibung der Kennzeichnungseinrichtung und ihrer Arbeitsweise; dabei ist auch anzugeben, in welcher Konzentration Kennzeichnungslösungen zugegeben werden sollen,
2. eine schematische Darstellung der Kennzeichnungseinrichtung.

Der Bundesminister der Finanzen oder das Hauptzollamt können weitere Angaben fordern, zum Beispiel über die Verwendung von Teilen anderer Hersteller oder über die Fehlergrenzen der Kennzeichnungseinrichtung, wenn das für die Zulassung erforderlich erscheint.

§ 3

**Zulassung von Dosiereinrichtungen
und ihnen vergleichbaren Einrichtungen**

(1) Der Bundesminister der Finanzen oder das Hauptzollamt lassen geplante oder vorhandene Dosiereinrichtungen schriftlich mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu, wenn sie den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie müssen übersichtlich sein und gut zugänglich eingebaut werden können.

2. Es dürfen keine Vorrichtungen vorgesehen oder vorhanden sein, durch die während des Kennzeichnungsvorgangs der Durchfluß von Kennzeichnungslösung unterbrochen oder beeinträchtigt oder durch die Kennzeichnungslösung entnommen oder abgeleitet werden kann.
3. Sie müssen mit Meßeinrichtungen ausgestattet sein, die die Menge leichten Heizöls oder — bei Zugabe der Kennzeichnungslösung hinter der Meßeinrichtung — das zu kennzeichnende in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannte Mineralöl mit einem besonderen, nicht verstellbaren Zählwerk anzeigen oder bei denen ein entsprechend gesichertes Zählwerk die gemessene Menge unter Angabe der Art des Meßgutes und der Reihenfolge der Zapfung auf Druckkarten oder -streifen fortlaufend ausdrückt. Die Zugabe von Kennzeichnungslösung hinter dem Zählwerk ist nur zulässig, wenn ihre zur ordnungsmäßigen Kennzeichnung erforderliche Menge 0,01 Raumhundertteile nicht übersteigt.
4. Sie müssen mit Strömungswächtern oder technischen Vorrichtungen gleicher Funktion ausgestattet sein, die Pumpen und andere für die Verladung, Abgabe oder besondere Mengenerfassung von leichtem Heizöl bestimmte Vorrichtungen abstellen oder blockieren, wenn der Kennzeichnungsvorgang unterbrochen wird; sie können Vorrichtungen enthalten, die die Umschaltung auf ein für anderes Mineralöl bestimmtes Zählwerk bewirken, wenn der Kennzeichnungsvorgang unterbrochen ist.
5. Störungen beim Ablauf des Kennzeichnungsvorgangs müssen durch akustische oder optische Warneinrichtungen angezeigt werden.
6. Sie müssen sicher gegen unbefugte Eingriffe sein oder hiergegen durch Anlegen von Verschlüssen gesichert werden können.
7. Eine Vermischung von leichtem Heizöl mit nicht gekennzeichnetem in § 8 Abs. 2 des Gesetzes genanntem Mineralöl muß ausgeschlossen sein.

(2) Der Bundesminister der Finanzen oder das Hauptzollamt können auf einzelne Anforderungen, zum Beispiel auf die optische oder akustische Anzeige von Störungen, verzichten, wenn die Steuerbelange auf andere Weise ausreichend gesichert erscheinen.

(3) Hersteller oder Benutzer von zugelassenen geplanten oder vorhandenen Dosiereinrichtungen haben Änderungen an diesen dem Bundesminister der Finanzen oder dem Hauptzollamt vor ihrer Durchführung schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Sie dürfen die veränderten Einrichtungen erst nach erneuter Zulassung in Betrieb nehmen. Der Bundesminister der Finanzen oder das Hauptzollamt können hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Änderungen aus betrieblichen Unterlagen jederzeit erkennbar sind und die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Für die Zulassung von vergleichbaren Einrichtungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 4

Zulassung von Rührwerken und ihnen vergleichbaren Einrichtungen

(1) Das Hauptzollamt läßt geplante oder vorhandene Rührwerke oder ihnen vergleichbare Einrichtungen schriftlich mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu, wenn sie so beschaffen sind, daß eine gleichmäßige Verteilung der Kennzeichnungsstoffe in dem in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralöl auch bei höchster Füllhöhe des Lagerbehälters in angemessener Zeit gewährleistet ist.

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Antrag auf Bewilligung der Kennzeichnung

(1) Inhaber von Betrieben, in denen in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl gekennzeichnet werden soll, haben die Bewilligung spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Kennzeichnung bei dem für den Betrieb zuständigen Hauptzollamt schriftlich in zwei Stücken zu beantragen. Unternehmen, die der zentralen Steueraufsicht unterliegen, können den Antrag an das für ihren Geschäftssitz zuständige Hauptzollamt richten; sie haben dem Antrag für jedes an der Steueraufsicht beteiligte Hauptzollamt ein Mehrstück beizufügen.

(2) Jedem der Stücke sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des gesamten technischen Ablaufs der Kennzeichnung einschließlich der vorgesehenen Kennzeichnungseinrichtungen, -stoffe und -lösungen,
2. die Verfügung über die Zulassung der Kennzeichnungseinrichtungen (§§ 3 und 4) und die Erklärung des Antragstellers oder des Herstellers der Kennzeichnungseinrichtungen darüber, daß die eingebauten oder einzubauenden Kennzeichnungseinrichtungen der Zulassung entsprechen,
3. eine Darstellung der für die Mengenermittlung des leichten Heizöls vorgesehenen Einrichtungen,
4. eine Zeichnung und Beschreibung der Lagerstätten für in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl, aus denen dieses den für die Kennzeichnung bestimmten Einrichtungen zugeführt und in denen es nach der Kennzeichnung als leichtes Heizöl gelagert oder aus Zapfstellen abgegeben werden soll,
5. ein Gesamtplan der Rohrleitungen mit allen Abzweigungen, der Lagerbehälter, Kennzeichnungseinrichtungen, Zapfstellen und Entnahmestellen, in dem alle Einrichtungen, aus denen in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl, leichtes Heizöl oder Kennzeichnungslösung entnommen werden können, besonders zu bezeichnen sind,
6. eine Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Kennzeichnungseinrichtungen und damit zusammenhängender Anlagen gegen unbefugte Eingriffe,
7. eine Erklärung über die Bestellung eines Betriebsleiters nach § 190 der Reichsabgabenordnung, in der dieser sein Einverständnis erklärt hat.

Das Hauptzollamt kann weitere Angaben, zum Beispiel über Umlagerungen von Mineralölen oder über Vermischungen bei wechselweise genutzten Behältern, Leitungen und Zapfstellen, fordern, wenn diese für die Bewilligung erforderlich erscheinen, oder auf einzelne Anforderungen verzichten, wenn sie zur Darstellung des Ablaufs der Kennzeichnung nicht erforderlich erscheinen oder soweit im Falle der Nummer 5 ein Gesamtplan schon vorliegt.

(3) Soll in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl auf Schiffen regelmäßig im Anschluß an die Einfuhr gekennzeichnet werden, so hat der Einführer die Bewilligung dafür bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Für den Antrag gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 6

Bewilligung der Kennzeichnung

(1) Das Hauptzollamt bewilligt Inhabern von angemeldeten Mineralölherstellungsbetrieben oder Steuerlagern oder Verteilern, die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl unversteuert beziehen dürfen und lagern, die Kennzeichnung schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, wenn gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken bestehen und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Kennzeichnungseinrichtungen müssen zugelassen sein.
2. Die Kennzeichnungseinrichtungen müssen entsprechend der Zulassung eingerichtet und eingebaut sein oder verwendet werden.
3. Die Kennzeichnungseinrichtung und andere Anlagenteile, in denen der Ablauf des Kennzeichnungsvorgangs beeinflußt werden kann, müssen durch Verschlüsse gegen unbefugte Eingriffe gesichert sein. Das Hauptzollamt kann an Stelle von amtlichen Verschlüssen Firmenverschlüsse zulassen, wenn eine Gefährdung der Steuerbelange nicht zu befürchten ist. Es kann auf Verschlüsse verzichten, soweit durch bauliche oder andere Einrichtungen gesichert ist, daß der Kennzeichnungsvorgang nicht unbefugt beeinflußt werden kann.
4. In den Leitungen für leichtes Heizöl müssen an gut sichtbarer Stelle Schaugläser vorhanden sein, die die Beschaffenheit des Leitungsinhalts erkennen lassen; Schaugläser sind nicht erforderlich, soweit die Beschaffenheit des leichten Heizöls auf andere Weise ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann.
5. Eine Vermischung von leichtem Heizöl mit nicht gekennzeichnetem in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntem Mineralöl muß ausgeschlossen sein. § 8 bleibt unberührt.
6. Die Kennzeichnungsstoffe müssen auch in der kleinsten nach den betrieblichen Verhältnissen in Betracht kommenden Abgabemenge an leichtem Heizöl in dem nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Mengenverhältnis gleichmäßig verteilt enthalten sein.

(2) Das Hauptzollamt bewilligt Einführern die Kennzeichnung auf Schiffen schriftlich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl im Anschluß an die Einfuhr auf einem Schiff regelmäßig während des Transports oder bei der Entladung gekennzeichnet werden soll. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn der Einführer sich schriftlich verpflichtet, das leichte Heizöl zu stellen und für unaufgeklärte Transportfehlungen die Steuer nach dem Steuersatz des § 2 des Gesetzes zu entrichten. Die Zollstelle kann die Bewilligung auch davon abhängig machen, daß das eingeführte Mineralöl unter amtlicher Überwachung gekennzeichnet wird.

(3) Das Hauptzollamt kann dem Inhaber des Kennzeichnungsbetriebs oder dem Einführer zur Sicherung der Steuerbelange besondere Bedingungen auferlegen oder Auflagen machen. Auf Verlangen des Hauptzollamts darf der Inhaber des Kennzeichnungsbetriebs oder der Einführer Kennzeichnungslösung nur unter amtlicher Überwachung in die Vorratsbehälter einer Dosiereinrichtung einfüllen oder bestimmte Kennzeichnungseinrichtungen nur unter amtlicher Überwachung benutzen.

(4) Der Inhaber des Kennzeichnungsbetriebs hat Änderungen an Anlagen oder im technischen Ablauf dem Hauptzollamt vor ihrer Durchführung schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen; § 2 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Er darf geänderte Anlagen erst benutzen oder geänderte technische Abläufe erst anwenden, wenn das Hauptzollamt zugestimmt hat. Das Hauptzollamt kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Änderungen aus betrieblichen Unterlagen jederzeit erkennbar sind und die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungsmäßige Kennzeichnung; Pflichten des Inhabers des Kennzeichnungsbetriebes

(1) Der Inhaber des Kennzeichnungsbetriebs hat zum Verheizen bestimmtes Gasöl oder entsprechendes Mineralöl so zu kennzeichnen, daß das leichte Heizöl die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Menge an Kennzeichnungsstoffen enthält; diese darf höchstens um 20 v. H. überschritten werden. Er hat dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen, wenn der zulässige Höchstgehalt überschritten wird. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der Steuerbelange nicht zu befürchten ist oder wenn das leichte Heizöl unmittelbar an Endverbraucher geliefert wird. Für die Bestimmung des Gehaltes an Furfurol gilt die Anlage.

(2) Der Inhaber des Kennzeichnungsbetriebs hat die ordnungsmäßige Kennzeichnung im Sinne von § 8 Abs. 2 des Gesetzes und von Absatz 1 nach näherer Weisung durch die Dienststelle, welche die Steueraufsicht ausübt, zu überwachen. Er hat auf Verlangen der Dienststelle, welche die Steueraufsicht ausübt, innerhalb von ihr festgesetzter Fristen Proben des leichten Heizöls zu ziehen und diese auf die ordnungsmäßige Kennzeichnung zu untersuchen.

Störungen in der Kennzeichnungsanlage, die zu einer fehlerhaften Kennzeichnung geführt haben, und Unterschreitungen des Mindestgehalts an Kennzeichnungsstoffen in dem gekennzeichneten Mineralöl hat er der Dienststelle, welche die Steueraufsicht ausübt, unverzüglich anzuzeigen. Zur Fortführung des Betriebes in solchen Fällen kann das Hauptzollamt besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen. Der Inhaber des Kennzeichnungsbetriebs darf amtliche Verschlüsse nur mit Zustimmung der Dienststelle, welche die Steueraufsicht ausübt, entfernen. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß Mineralöl mit zu geringem Gehalt an Kennzeichnungsstoffen unter im einzelnen Fall festzulegenden Bedingungen nachgekennzeichnet oder leichtem Heizöl beigemischt wird. Es kann auf eine Nachkennzeichnung verzichten und die Verwendung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ohne Erhebung der Steuerdifferenz zwischen den Sätzen der §§ 2 und 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zulassen, wenn eine Nachkennzeichnung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen erscheinen. Hierzu kann das Hauptzollamt besondere Auflagen machen. Die Sätze 6 und 7 gelten sinngemäß auch für Fälle, in denen Mineralöl vor Feststellung einer fehlerhaften Kennzeichnung ausgeliefert worden ist.

(3) Der Inhaber des Kennzeichnungsbetriebes hat

1. die bezogenen und verwendeten Kennzeichnungsstoffe und Kennzeichnungslösungen nach Zeitpunkt und Menge, Kennzeichnungslösungen auch nach Gehalt an Kennzeichnungsstoffen, beim Bezug, beim Mischen untereinander und bei der Verwendung zur Kennzeichnung in zugelassenen Anschreibungen und
2. die Menge an selbst gekennzeichnetem Heizöl nach näherer Weisung durch die Dienststelle, die die Steueraufsicht ausübt, im Betriebs-, Lager- oder Verwendungsbuch oder an ihrer Stelle zugelassenen Anschreibungen gesondert

anzuschreiben. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er Lager- und Vorratsbehälter für Kennzeichnungslösungen mit einem Hinweis zu versehen, der das Verhältnis angibt, in dem die Kennzeichnungslösung mit in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntem Mineralöl zu mischen ist, um den nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vorgesehenen Gehalt an Kennzeichnungsstoffen im leichten Heizöl zu gewährleisten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Einführer, die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl auf Schiffen kennzeichnen.

§ 8

Vermischungen in Kennzeichnungs- und anderen Betrieben

(1) Werden aus Kennzeichnungs- und anderen Betrieben leichtes Heizöl und nicht gekennzeichnetes Gasöl oder entsprechendes Mineralöl in wechselnder Folge abgegeben, sind Vermischungen nicht zulässig, wenn sie durch zumutbaren Aufwand vermieden werden können.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 darf der Inhaber eines Betriebes leichtes Heizöl und nicht gekennzeichnetes Gasöl oder entsprechendes Mineralöl in wechselnder Folge unter Vermischung nur abgeben, wenn dabei der Anteil der für die jeweilige Abgabe nicht bestimmten Mineralölart 1 v. H. der in ein Behältnis abzugebenden Menge nicht übersteigt; er darf jedoch höchstens 60 Liter betragen. Eine größere Menge als 60 Liter ist zulässig, wenn der Anteil der für die Abgabe nicht bestimmten Mineralölart 0,5 v. H. der in ein Behältnis abzugebenden Menge nicht übersteigt. Vermischungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn bei aufeinanderfolgenden Wechseln das nicht zur Abgabe bestimmte Mineralöl in gleicher Menge abgegeben und dadurch ein Steuervorteil ausgeschlossen wird. Der nach den Sätzen 1 und 2 zulässige Anteil verringert sich nach Maßgabe von Absatz 3.

(3) Sind Vermischungen von leichtem Heizöl und nicht gekennzeichnetem Gasöl oder entsprechendem Mineralöl schon bei der Einlagerung oder Umlagerung in Kennzeichnungs- und anderen Betrieben nicht vermeidbar, so darf der Anteil der für die Abgabe nicht vorgesehenen Mineralölart im Gemisch 0,5 v. H. nicht übersteigen. Kommt es in solchen Betrieben bei der Auslagerung oder Abgabe von Mineralöl erneut zu einer Vermischung, so darf der in diesem Betrieb insgesamt entstandene Anteil der für die Abgabe nicht bestimmten Mineralölart 0,5 v. H., im Falle des Absatzes 2 Satz 1 1 v. H. der jeweiligen Abgabemenge nicht übersteigen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Fälle von Vermischungen nach den Absätzen 2 und 3 kann das Hauptzollamt mit dem Antragsteller das nach den betrieblichen Verhältnissen zumutbare Verfahren vereinbaren. Es kann dem Inhaber des Betriebes besondere Bedingungen stellen oder Auflagen erteilen, die eine Gefährdung des Steueraufkommens ausschließen. Dazu kann es besondere Anschreibungen anordnen, aus denen die wechselweise Benutzung der Betriebseinrichtungen sowie Art und Menge des jeweils eingelagerten oder abgegebenen Mineralöls hervorgehen. Die Vereinbarung kann fristlos gekündigt werden, wenn Bedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 9

Vermischungen bei der Abgabe aus Transportmitteln

(1) Wer leichtes Heizöl und nicht gekennzeichnetes Gasöl oder entsprechendes Mineralöl aus verschiedenen Kammern eines Transportmittels in wechselnder Folge oder nach Beladung eines Transportmittels mit der jeweils anderen Mineralölart abgibt, darf Mineralöl, das in den Rohrleitungen, in den Armaturen und im Abgabeschlauch oder in einzelnen dieser Teile des Transportmittels von der vorhergehenden Abgabe verblieben ist (Restmenge), nur so weit beimischen, daß dieser Anteil in der in ein Behältnis abzugebenden Mineralölmenge höchstens beträgt:

1. 1 v. II. bei der Abgabe an Endverbraucher oder an Einrichtungen, aus denen Kraftfahrzeuge oder Motoren unmittelbar mit Treibstoff versorgt werden,
2. 0,5 v. II. in anderen Fällen.

Die Abgabe einer Restmenge nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Wechselln gleich große Restmengen abgegeben und dadurch Steuervorteile ausgeschlossen werden; dies gilt sinngemäß, wenn der Umfang der Restmenge durch Einrichtungen des Transportmittels herabgesetzt wird.

(2) Das Hauptzollamt kann zur Wahrung der Steuerbelange anordnen, daß der Beförderer für Transportmittel besondere Anschreibungen über Reihenfolge, Art, Menge und Empfänger der im einzelnen Fall abgegebenen Mineralöle zu führen hat, soweit sich dies nicht aus betrieblichen Unterlagen ergibt.

(3) An den Abgabevorrichtungen von Tankkraftfahrzeugen und Schiffen, die für den Transport von leichtem Heizöl und anderem Mineralöl bestimmt sind, sind an auffälliger Stelle das auf jeweils 10 Liter nach unten gerundete Einhundert- und Zweihundertfache der Restmengen nach Absatz 1 als die bei wechselweiser Abgabe oder Ladungswechsel zulässigen geringsten steuerlichen Abgabemengen anzugeben.

(4) Beschränkungen für das Vermischen von leichtem Heizöl mit nicht gekennzeichnetem Gasöl oder entsprechendem Mineralöl nach anderen als mineralölsteuerrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Andere Vermischungen

(1) Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß in Betrieben bei der Reinigung von Transportmitteln, Lagerbehältern und Rohrleitungen leichtes Heizöl und nicht gekennzeichnetes Mineralöl in der notwendigen Menge miteinander vermischt werden. Der Inhaber des Betriebes hat über die vermischten Mineralöle Aufzeichnungen zu führen. § 7 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt sinngemäß.

(2) Ist leichtes Heizöl versehentlich mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl vermischt worden, gilt § 7 Abs. 2 Satz 4 bis 6 entsprechend.

§ 11

Einfuhr von leichtem Heizöl

(1) Soll eingeführtes leichtes Heizöl, das außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gekennzeichnet worden ist, im Anschluß an die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr oder an die Abfertigung nach den Rechtsvorschriften über den innerdeutschen Handel unversteuert versandt oder zum Verheizen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes abgefertigt werden, so ist dem Antrag auf Abfertigung, beim Eingang im innerdeutschen Handel dem dafür vorgesehenen Vordruck, eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchsteuerverwal-

lung, des Herstellers oder des ausländischen Kennzeichners über die Kennzeichnung beizufügen. Wird in der Bescheinigung in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften erklärt, daß das leichte Heizöl die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Kennzeichnungsstoffe mindestens in der vorgeschriebenen Menge gleichmäßig verteilt enthält, so fertigt die Zollstelle das Heizöl antragsgemäß mit dem Hinweis ab, daß die Mineralölsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes erhoben wird, wenn die Bescheinigung nicht zutrifft.

(2) Soll für eingeführtes leichtes Heizöl eine Zollbehandlung ohne Abfertigung nach § 40 a des Zollgesetzes zugelassen werden, so hat der Einführer zu erklären, daß ihm bekannt sei, daß der ermäßigte Steuersatz nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes nicht angewendet werden kann, wenn die Bescheinigung nach Absatz 1 nicht zutrifft. Der Einführer hat die Bescheinigung vom Zeitpunkt der Anschreibung an bereitzuhalten und der Anmeldung beizufügen.

§ 12

Kennzeichnung in Freihäfen

Für die Kennzeichnung von in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genanntem Mineralöl durch Inhaber von Freihafen-Veredelungsverkehren oder von Lagern in Freihäfen gelten die §§ 1 bis 10 sinngemäß.

§ 13

Kennzeichnung durch Dienstleistungsbetriebe

Als Kennzeichnungsbetrieb gelten auch Dienstleistungsbetriebe, die unversteuertes Mineralöl Dritter für diese lagern und im Lager kennzeichnen oder die es für Dritte regelmäßig auf Schiffen im Anschluß an die Einfuhr kennzeichnen. Die §§ 2 bis 8 und 10 gelten für diese Betriebe sinngemäß. Dienstleistungsbetriebe mit mehreren Betriebsstätten können Anträge nach § 2 und § 5 an das für ihren Geschäftssitz zuständige Hauptzollamt richten. Den Anträgen sind für jedes an der Steueraufsicht beteiligte Hauptzollamt ein Mehrstück beizufügen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, § 12 oder § 13, Änderungen an Kennzeichnungseinrichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12 oder § 13, Änderungen an Kennzeichnungsanlagen oder im technischen Ablauf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 4, § 12 oder § 13, Überschreitungen des zulässigen Gehalts an Kennzeichnungsstoffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 4, § 12 oder § 13, Störungen in den Kennzeichnungsanlagen oder Unterschreitungen des zulässigen Gehalts an Kennzeichnungstoffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, § 12 oder § 13, Kennzeichnungseinrichtungen nach einer Änderung ohne erneute Zulassung in Betrieb nimmt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 oder § 13, ohne amtliche Aufsicht Kennzeichnungslösung in Vorratsbehälter einfüllt oder Kennzeichnungseinrichtungen benutzt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 oder § 13, ohne Zustimmung des Hauptzollamts geänderte Anlagen benutzt oder geänderte technische Abläufe anwendet,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 4, § 12 oder § 13, Heizöl nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,
5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Proben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig zieht oder untersucht,
6. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 oder § 13, bei Ab-

gabe von Heizöl und nicht gekennzeichnetem Mineralöl in wechselnder Folge aus Betrieben den zulässigen Vermischungsanteil überschreitet oder entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 12 oder § 13, bei Abgabe in wechselnder Folge die jeweils zur Abgabe nicht bestimmte Mineralölarart nicht in gleicher Höhe abgibt,

7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 bei Abgabe von Heizöl und nicht gekennzeichnetem Mineralöl in wechselnder Folge aus Transportmitteln den zulässigen Vermischungsanteil überschreitet oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 bei Abgabe in wechselnder Folge nicht gleich große Restmengen abgibt.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung) auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1976 in Kraft.

Bonn, den 1. April 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Anlage zu § 7 Abs. 1 HeizölkennzV

Verfahren zur Bestimmung des Furfurolgehaltes in leichtem Heizöl, in Gemischen von leichtem Heizöl mit anderem Gasöl und in Kennzeichnungslösungen**1. Zweck**

Die Bestimmung des Furfurolgehaltes in leichten Heizölen oder in Gasölen und ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralölen aus der Nummer 27.07 G des Zollltarifs dient der Feststellung, ob leichtes Heizöl die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Mineralölsteuergesetzes vorgesehene Menge an Furfurol enthält oder ob Gemische von leichtem Heizöl mit Dieseldieselkraftstoff vorliegen. Im letzten Fall kann aus dem festgestellten Furfurolgehalt das Verhältnis der Beimischung von leichtem Heizöl zum Dieseldieselkraftstoff errechnet werden. Das Untersuchungsverfahren ermöglicht auch die Ermittlung des Furfurolgehalts in Kennzeichnungslösungen.

2. Verfahren

Das zu untersuchende Mineralöl wird mit einer Anilinacetatlösung versetzt. Es entsteht ein roter Farbkomplex, der nach einiger Zeit wieder verblaßt. Die maximale Farbintensität wird spektralphotometrisch bestimmt. Werden Kennzeichnungslösungen untersucht, so sind diese vorher zu verdünnen.

3. Geräte

Lichtelektrisches Photometer, geeignet für Absorptionsmessungen bei 520 nm.

Meßkolben MO A 25

Meßkolben MO A 250

Meßkolben MO A 1000

Vollpipette VP A 2

Vollpipette VP A 5

Vollpipette VP A 10

Vollpipette VP A 25

4. Chemikalien**4.1 Anilinacetatlösung**

20 ml Anilin werden in 180 ml Eisessig gelöst. Das Reagenz muß täglich neu angesetzt und in dunklen Flaschen aufbewahrt werden.

4.2 Furfurol-Standardlösungen

Die Furfurol-Standardlösungen sind mehrere Monate lang haltbar.

4.2.1 Standardlösung I

1,25 g frisch destilliertes Furfurol werden in einem 250-ml-Meßkolben mit Toluol bis zur Ringmarke aufgefüllt und gut durchgemischt. 2 ml dieser Lösung werden in einen 1000-ml-Meßkolben einpipettiert und mit Toluol bis zur Ringmarke aufgefüllt. Die Lösung enthält 10 mg Furfurol je Liter.

4.2.2 Standardlösung II

125 mg frisch destilliertes Furfurol werden in einem 250-ml-Meßkolben mit Toluol bis zur Ringmarke aufgefüllt und gut durchgemischt. 2 ml dieser Lösung werden in einen 1000-ml-Meßkolben einpipettiert und mit Toluol bis zur Ringmarke aufgefüllt. Diese Lösung enthält 1 mg Furfurol je Liter.

4.3 Toluol

5. Durchführung der Untersuchung

5.1 Messen der Probelösung

In zwei 25-ml-Meßkolben werden je 5 ml der Probe mit je 10 ml Toluol versetzt. Kolben 1 (Leeransatz) wird mit Eisessig bis zur Ringmarke aufgefüllt. Kolben 2 wird mit Anilinacetatlösung bis zur Ringmarke aufgefüllt und gut durchgemischt. Unmittelbar nach dem Durchmischen wird die Extinktion dieser Lösung in einer 1-cm-Küvette spektralphotometrisch bei 520 nm gemessen. Die Messung erfolgt gegen den Leeransatz in einer Referenzküvette. Die Ablesung der Extinktion wird so lange wiederholt, bis der Höchstwert erreicht ist (nach etwa 2-3 Minuten). Bei Extinktionswerten kleiner als 0,15 wird die Messung der Extinktion mit einer neuen Probe in einer 4- bzw. 5-cm-Küvette wiederholt. In diesem Fall dient die Standardlösung II als Vergleichslösung (siehe Messung unter Nummer 5.3).

5.2 Messen der Vergleichslösung (Standardlösung I)

In zwei 25-ml-Kolben werden je 5 ml nicht gekennzeichnetes Gasöl beliebiger Beschaffenheit einpipettiert. Danach werden in jeden der beiden Kolben 5 ml der Standardlösung I und 5 ml Toluol hinzugefügt. Meßkolben 1 (Leeransatz) wird anschließend mit Eisessig aufgefüllt und gut durchgemischt, Meßkolben 2 wird mit der Anilinacetatlösung aufgefüllt und gut durchgemischt. Unmittelbar nach dem Durchmischen wird der Höchstwert der Extinktion dieser Lösung in einer 1-cm-Küvette bei 520 nm gemessen. Die Messung erfolgt gegen den Leeransatz in einer Referenzküvette. Die Ablesung der Extinktion wird so lange wiederholt, bis der Höchstwert erreicht ist. Der Höchstwert der Extinktion entspricht 10 mg Furfurol je Liter Lösungsmittel.

5.3 Messen der Vergleichslösung (Standardlösung II)

Für die Messung gilt Abschnitt 5.2 entsprechend, jedoch wird an Stelle der 1-cm-Küvette eine 4- bis 5-cm-Küvette verwendet. Der Höchstwert der Extinktion entspricht in diesem Fall 1 mg Furfurol je Liter Lösungsmittel.

6. Auswertung

Der Furfurolgehalt wird nach der folgenden Zahlenwertgleichung in mg/kg errechnet:

$$\text{Furfurolgehalt} = \frac{E \cdot C_s \cdot f}{E_s \cdot d}$$

Hierin bedeuten:

- E Höchstwert der Extinktion der Probelösung nach Abschnitt 5.1
- E_s Höchstwert der Extinktion der Standardlösung nach Abschnitt 5.2 bzw. Abschnitt 5.3
- C_s Konzentration der Standardlösung in mg/l
(beim Verfahren nach Abschnitt 5.2 : 10;
beim Verfahren nach Abschnitt 5.3 : 1)
- d Dichte der Probe
- f Verdünnungsfaktor (für leichtes Heizöl ist $f = 1$ zu setzen)

Der errechnete Furfurolgehalt der Probe wird in mg/kg, auf 0,1 mg/kg gerundet, angegeben.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.